



Merkblatt für Schneesportlehrer

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskG), Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (RiskV) und das kantonale Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen (GBS)

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Merkblatt nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind mitgemeint.

Dieses Merkblatt zeigt die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Tätigkeit als Schneesportlehrer im Kanton Graubünden auf.

A. Aktivitäten von Schneesportlehrern gemäss RiskG, abseits gesicherter Pisten

Welche **Aktivitäten** dürfen von Schneesportlehrern mit Bewilligung gemäss RiskG geführt werden?

- Ski- und Snowboardtouren Schwierigkeitsgrad L und WS
Touren mit Skis, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten gelten in jeder Schwierigkeit als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. c RiskV). Sie dürfen von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung geführt werden, sofern sie nur den Schwierigkeitsgrad L (leicht) oder WS (wenig schwierig) gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren aufweisen (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 RiskV).
- Schneeschuhtouren im Schwierigkeitsgrad WT1 bis WT3
Schneeschuhtouren gelten ab der Schwierigkeit WT3 als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. d RiskV). Von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung dürfen Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 bis und mit WT3 geführt werden (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 RiskV).
- Variantenabfahrten im Schwierigkeitsgrad L bis S
Variantenabfahrten gelten ab der Schwierigkeit WS (wenig schwierig) als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. e RiskV). Von Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung dürfen Variantenabfahrten der Schwierigkeit L bis und mit S (schwer) geführt werden, sofern keine Absturzgefahr gegeben ist (Art. 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 RiskV).

Welche **zusätzlichen Einschränkungen** gelten für Schneesportlehrern mit RiskG-Bewilligung?

- Es dürfen keine Gletscher überquert werden.
- Abgesehen von Schneesportgeräten, Fellen, Harscheisen und Schneeschuhen dürfen keine technischen Hilfsmittel wie Pickel, Steigeisen oder Seile verwendet werden müssen, um die Sicherheit der Kunden zu gewährleisten.

Haben Schneesportlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG **weitere Rechte**?

- Sie können einen in Ausbildung stehenden Schneesportlehrer im vorgenannten Geländegebiet einsetzen, sofern dies unter ihrer direkten Aufsicht und Verantwortung geschieht und für dessen Ausbildung erforderlich ist.

Was gilt als **Ski- und Snowboardtour**?

- Als Ski- und Snowboardtouren werden Aufstiege mit Tourenskis, Splitboards oder Schneeschuhen, kombiniert mit einer Tiefschneeabfahrt auf Schneesportgeräten, verstanden.

Was gilt als **Variantenabfahrt**?

- Als Variantenabfahrten gelten mit Bergbahnen erschlossene und mit Schneesportgeräten durchgeführte Abfahrten, die ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Betreiber von Skilift- und Seilbahnanlagen liegen (Art. 3 Abs. 2 RiskV).
- Im Unterschied zu den Ski- und Snowboardtouren ist sowohl der Start als auch das Ende von Variantenabfahrten – eine Ausnahme besteht beim Heli-Skiing – immer in einem durch Bergbahnen erschlossenen Gebiet (z.B. Skilift, Bergbahn, Skipiste, Dorf).
- Sofern für den Zugang von einer Skilift- oder Seilbahnanlage zum Ausgangspunkt einer Variantenabfahrt ein kurzer Fussweg notwendig ist, welcher gefahrenlos und üblicherweise ohne Aufstiegshilfen begangen wird, so handelt es sich um eine Variantenabfahrt und nicht um eine Ski- oder Snowboardtour.
- Endet eine Abfahrt in einem nicht erschlossenen Gebiet und kann dieses lediglich mit einer Aufstiegshilfe (Schneeschuhe oder Felle) verlassen werden, so handelt es sich nicht mehr um eine Variantenabfahrt, sondern um eine Ski-/Snowboardtour. Bei Variantenabfahrten werden typischerweise keine Aufstiege, insbesondere keine Zwischenaufstiege durchgeführt. Variantenabfahrten sind somit Aktivitäten bei denen üblicherweise keine Aufstiegshilfen verwendet werden.

Wie bestimmt sich die **Schwierigkeit einer Ski-, Snowboard- oder Schneeschuhtour**?

- Die Schwierigkeit einer Ski- oder Snowboardtour bestimmt sich nach der Einstufung der Tour in den neusten Skitourenführern des SAC «Graubünden Nord» (ISBN 978-3-85902-407-6) und «Graubünden Süd» (ISBN 978-3-85902-301-7).
- Die Schwierigkeit einer Schneeschuhtour bestimmt sich nach der Einstufung der Tour in den neusten Schneeschuhtourenführern des SAC «Graubünden Nord» (ISBN 978-3-85902-316-1) und «Graubünden Süd» (ISBN 978-3-85902-326-0).
- Die Schwierigkeit einer Tour, welche nicht in den Ski- und Schneeschuhtourenführern des SAC aufgeführt ist, muss von den Schneesportschulen und den Schneesportlehrern selber eingeschätzt werden. Als Grundlage dient die SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren bzw. für Schneeschuhtouren (www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/schwierigkeitsskalen).
- Ob eine geplante Tour von der Hangsteilheit her im zulässigen Bereich liegt, lässt sich auf www.map.geo.admin.ch überprüfen. Man sucht nach «Hangneigungsklassen ab 30°». Auf der topografischen Karte der Schweiz werden so die Hänge von 30 bis 35° gelb eingefärbt dargestellt, diejenigen von 35 bis 40° orange, diejenigen von 40 bis 45° dunkelrot und diejenigen über 45° violett.

Wie bestimmt sich die **Schwierigkeit einer Variantenabfahrt?**

- Für Variantenabfahrten gibt es keine allgemein anerkannte Führerliteratur des SAC. Die Schwierigkeit einer Variantenabfahrt ist deshalb von den Schneesportschulen und den Schneesportlehrern selber einzuschätzen. Als Grundlage dient die SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren (www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/tourenplanung/schwierigkeitsskalen).
- Ob eine geplante Abfahrt von der Hangsteilheit her im zulässigen Bereich bis 45° liegt, lässt sich auf www.map.geo.admin.ch überprüfen (zum Vorgehen vgl. «Schwierigkeit Touren»).
- Weiter ist sicherzustellen, dass auf einer geplanten Variantenabfahrt keine Absturzgefahr besteht. Auch hierbei ist die topografische Karte auf www.map.geo.admin.ch ein wertvolles Hilfsmittel. Blosses Kartenstudium genügt aber in vielen Fällen nicht. Vor allem bei den Varianten ZS und S lässt sich die Absturzgefahr gestützt auf die Karte nicht mit genügender Sicherheit beurteilen, so dass aktuelle Kenntnisse des Geländes und der Verhältnisse nötig sind (Rekognoszieren!).

Weshalb hat der Kanton Graubünden im Jahre 2019 auf die Weiterführung des **kantonalen Varianteninventars** verzichtet?

- Der Kanton Graubünden erarbeitete nach dem Inkrafttreten von RiskG/RiskV per 1. Januar 2014 ein Varianteninventar, in welchem für alle Skigebiete und Gebirgslandschaften die damals für Schneesportlehrer erlaubten Variantenabfahrten bis zur Schwierigkeit ZS (ziemlich schwierig) aufgeführt waren. Dieses Varianteninventar wurde nun aus folgenden Gründen aufgehoben:
 - Mit der Revision der RiskV wurde das Tätigkeitsfeld der Schneesportlehrer mit RiskG-Bewilligung per 1. Mai 2019 auf Variantenabfahrten der Schwierigkeit S ausgeweitet, allerdings mit der Einschränkung, dass keine Absturzgefahr bestehen darf. Das bisherige Varianteninventar entsprach der neuen Rechtslage nicht mehr und eine Anpassung an die neue Rechtslage erschien nicht sinnvoll.
 - In Graubünden fallen fast alle der üblichen Variantenabfahrten in den für Schneesportlehrer mit RiskG-Bewilligung erlaubten Schwierigkeitsbereich von L bis S. Die Schwierigkeit S ist gemäss SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren definiert durch Steilheit bis 45°, lange Rutschwege teilweise in Steilstufen abbrechend (Lebensgefahr), Steilhänge ohne Ausweichmöglichkeiten, viele Hindernisse, welche eine ausgereifte und sichere Fahrtechnik erfordern, sowie steile und lange Engpässe.
 - Eine Darstellung der Absturzgefahr in einem Inventar ist nicht praktikabel. Die Absturzgefahr ist oftmals kleineräumig gegeben oder nicht, und sie hängt sehr stark von den Schneeverhältnissen ab.

B. Bewilligerhalt und Bewilligungsauflagen gemäss Bundesgesetz (RiskG)

Wie und wo erhalten Schneesportlehrer eine **Bewilligung gemäss RiskG?**

- Schneesportlehrer mit Wohnsitz im **Kanton Graubünden**, welche über folgende Ausbildungsnachweise verfügen, können das RiskG-Bewilligungsgesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) über www.awt.gr.ch (Rubrik «Berg- und Schneesport» → «für Anbieter») einreichen:
 - Eidgenössischer Fachausweis als Schneesportlehrer
 - SSBS Snowboard-Instructor mit den Modulen
 - «Varianten und Touren»,
 - «RiskG Bewilligung/Off Piste» *
 - «Praktikum P1»
 - «Praktikum Off Piste»

* Personen, welche das SSBS-Snowboard-Instructor-Brevet vor dem 6. Dezember 2019 erworben haben, können anstelle dieses Modul den Nachweis über einen zweitägigen sicherheitsrelevanten Wiederholungskurs erbringen.

 - Altrechtliche Patente (z.B. Bündner Skilehrerpatent, Bündner Snowboardlehrerpatent, Bündner Langlauflehrerpatent, Berner Skilehrerpatent, Walliser Skilehrer-Diplom)
 - Ausländische Fähigkeitsausweise, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt werden
- Schneesportlehrer mit Wohnsitz in einem **anderen Kanton**, müssen die **Bewilligung** gemäss RiskG in ihrem **Wohnsitzkanton** einholen.
- Schneesportlehrer **mit in der Schweiz erworbener Berufsqualifikation und mit Wohnsitz im Ausland**, müssen die Bewilligung gemäss RiskG in dem Kanton einholen, wo sie ihre **hauptsächliche Tätigkeit** ausüben.
- Schneesportlehrer **mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation oder mit Wohnsitz im Ausland**, haben die Vorgaben gemäss dem speziellen für Schneesportlehrer erstellten Merkblatt des BASPO über www.baspo.admin.ch (Rubrik «Aktuell» → «Themen und Dossiers» → «Gesetz über Risikoaktivitäten» → «Merkblätter und Links») einzuhalten.

Welche **Auflagen** müssen Schneesportlehrer mit Bewilligung gemäss RiskG berücksichtigen?

- Sie müssen über eine Berufshaftpflichtversicherung von 5 Millionen Franken oder gleichgestellte Sicherheiten verfügen und ihre Kunden über diese Versicherung informieren. Die Versicherung können sie auch über eine Anstellung bei einer Schneesportschule mit Betriebshaftpflichtversicherung abdecken.
- Sie müssen insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllen:
 - Aufklärung der Kunden über die besonderen Gefahren, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können
 - Überprüfung, ob die Kunden über ein ausreichendes Leistungsvermögen verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben
 - Sicherstellung, dass das Material mängelfrei ist und die Installationen in einem guten Zustand sind
 - Überprüfung der Eignung der Wetter- und Schneebedingungen
 - Sicherstellung, dass das Personal ausreichend qualifiziert ist
 - Sicherstellung, dass entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und der Gefahr genügend Begleiter vorhanden sind
 - Rücksichtnahme auf die Umwelt und Schonung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen
- Sie müssen der kantonalen Behörde Änderungen (Name, Vorname, Heimatort, Wohn- und Zustelladresse, Berufshaftpflichtversicherung) innert 30 Tagen mitteilen.

- Sie müssen die weiteren Bestimmungen des RiskG und der Verordnung berücksichtigen.
- Sie müssen nach Ablauf der Bewilligungsfrist im Wohnsitzkanton eine neue Bewilligung einholen.

C. Aktivitäten von Schneesportlehrern und Schneesportschulen gemäss kantonalen Gesetz (GBS), im gesicherten Pistengebiet

Wer darf im gesicherten Pistengebiet Gäste unterrichten, begleiten und führen?

- Schneesportlehrer mit RiskG-Bewilligung und Personen mit einer der folgenden anerkannten Ausbildungen:
 - Bündner Bergführerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
 - Bündner Skilehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
 - Bündner Snowboardlehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
 - Bündner Langlauflehrerpatent (vor dem 26. November 2000 erworben)
 - Eidgenössischer Fachausweis für Bergführer
 - Bergführerausweis IVBV
 - Eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer
 - Ski-, Snowboard- oder Langlauflehrerbrevet Swiss Snowsports Stufe III (vor dem 1. Juli 2010 erworben)
 - Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor (vormals Stufe II) Swiss Snowsports mit erfolgreichem Besuch der Module «Varianten und Touren» sowie «Tourismus und Recht»
 - Snowboardlehrerbrevet Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS (vor dem 31. Dezember 2008 erworben)
 - Swiss Ski- oder Snowboard-Instructor Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS mit erfolgreichem Besuch der Module «Varianten und Touren» sowie «RiskG-Bewilligung»
 - Ski-, Snowboard- oder Langlauf-Instruktor Swiss Snowsports (vormals Stufe II)
 - Swiss Ski- oder Snowboard-Instructor Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband SSBS

Gibt es für in Graubünden tätige Schneesportlehrer **ohne anerkannte Ausbildung** gemäss GBS auch Möglichkeiten zur Berufsausübung?

- Schneesportlehrer ohne anerkannte Ausbildung gemäss GBS dürfen nur in einem Anstellungsverhältnis mit einem vom Kanton bewilligten Betrieb tätig sein und zwar nur im Verantwortungsbereich von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen.

Gibt es für in Graubünden tätige **Schneesportschulen** spezielle Regelungen?

- Sofern Schneesportschulen auch Personen ohne anerkannte Ausbildung gemäss GBS einsetzen, benötigen Sie eine Bewilligung des Kantons.

Brauchen Schneesportlehrer mit anerkannter Ausbildung gemäss GBS auf dem gesicherten Pistengebiet auch eine **Bewilligung gemäss GBS**?

- Nein, die anerkannte Ausbildung berechtigt sie zur Berufsausübung ohne eigentliche Bewilligung. Sie müssen jedoch über eine Berufshaftpflichtversicherung in der Höhe von 5 Millionen Franken verfügen. Diese können sie auch über eine Anstellung bei einer Schneesportschule mit Betriebshaftpflichtversicherung abdecken.

Wie und wo erhalten in Graubünden tätige Schneesportschulen, welche Personen ohne Bewilligung gemäss RiskG oder anerkannte Ausbildung gemäss GBS einsetzen, eine **Bewilligung gemäss GBS?**

- Schneesportschulen müssen das Gesuch beim Amt für Wirtschaft und Tourismus einreichen. Für die Bewilligungserteilung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Der Betrieb muss von einer Person mit einer RiskG-Bewilligung oder einer anerkannten Ausbildung geleitet werden (verantwortliche Person).
 - Es muss der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von 5 Millionen Franken pro Schadenereignis erbracht werden.
 - Es muss der Nachweis über die Anmeldung bei einer AHV-Ausgleichskasse erbracht werden.

Welche **Auflagen** müssen Bewilligungsinhaber gemäss GBS berücksichtigen?

- Die verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Angestellten ohne anerkannte Ausbildung aus- und weitergebildet sowie ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden.
- Die verantwortliche Person muss den Angestellten eine Anstellungsbestätigung ausstellen, aus welcher der Name des Angestellten, der Name der Betriebshaftpflichtversicherung, die Anstellungsdauer und der gemäss GBS mögliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist.
- Beim Wechsel der Rechtsform des Bewilligungsinhabers, des Firmennamens, der verantwortlichen Person oder der Haftpflichtversicherung ist eine neue Bewilligung einzuholen.

D. Aktivitäten von Schneesportlehrern ohne gesetzliche Bestimmungen

Gibt es auch Aktivitäten von Schneesportlehrern, welche keinen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes oder Kantons unterstehen?

- Insbesondere folgende Aktivitäten unterstehen keinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. sie dürfen von jedermann, mit oder ohne RiskG-Bewilligung oder ohne anerkannte Ausbildung, geführt werden:
 - Variantenabfahrten der Schwierigkeit L (leicht) gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Skitouren gelten nicht als Risikoaktivität (Art. 3 Abs.1 lit. e RiskV). Variantenabfahrten der Schwierigkeit L dürfen somit auch von Personen ohne RiskG-Bewilligung geführt werden. Unter diese Bestimmung fallen insbesondere auch Abfahrten in Pistennähe im wenig steilen Gelände (< 30°) oder das Überqueren des Geländes zwischen Skipisten, sofern das Gelände nicht lawinengefährdet ist (Vollzugshinweis zur RiskV)
 - Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 und WT2 gemäss der SAC-Schwierigkeitsskala für Schneeschuhtouren gelten nicht als Risikoaktivität (Art. 3 Abs. 1 lit. d RiskV). Schneeschuhtouren der Schwierigkeit WT1 und WT2 dürfen somit auch von Personen ohne RiskG-Bewilligung geführt werden.
 - Aktivitäten auf Langlaufloipen

E. Weitere Informationen

Was ist in Bezug auf **Wildruhezonen** zu beachten?

- Das Begehen und Befahren von Wildruhezonen (siehe www.afj.gr.ch Rubrik «Lebensraum- & Artenschutz» → «Wildruhezonen») ist nicht erlaubt. Dies gilt auch ausserhalb der Berufsausübung. Schneesportlehrer üben diesbezüglich eine Vorbildfunktion gegenüber den Gästen aus.

Alle Informationen und Dokumente über das Berg- und Schneesportwesen finden Sie auf www.awt.gr.ch unter der Rubrik «Berg- und Schneesport».